

2010/Nr. 63 vom 13. September 2010

Der Senat hat am 26. August 2010 folgende Verordnungen erlassen, das Rektorat hat die Änderungen nicht untersagt und die Lehrgangsbeiträge festgelegt.

**202. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

***(Wiederverlautbarung) bisher: „Musculoskelettale Physiotherapie“ („Musculoskeletal Physiotherapy“) mit dem Abschluss „Master of Science“)***

**203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

**204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Logopädie (MSc)“**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

***(Wiederverlautbarung)***

**205. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

***(Wiederverlautbarung)***

**206. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risikomanagement“ (Zertifikat)**

**(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

***(Wiederverlautbarung)***

**207. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Change Management MSc / Veränderungsmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems  
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)  
(Wiederverlautbarung)**

**208. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems  
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)  
(Wiederverlautbarung) *bisher: „International Information & Communication Systems Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationssystemmanagement MSc“***

**209. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems  
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)  
(Wiederverlautbarung)**

**210. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Information Science MSc / Informationswissenschaft MSc“ der Donau-Universität Krems  
(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)  
(Wiederverlautbarung)**

**211. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“ mit Fachvertiefungen  
(Department Governance & Public Administration)  
(Wiederverlautbarung)**

**212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Verwaltungsmanager/in“ (Certified Programme)  
(Department für Governance und Public Administration)  
(Wiederverlautbarung) *bisher: „Public Management“***

**213 Verordnung über das Curriculum des  
Universitätslehrganges „Politische Bildung“ MSc  
(Department Politische Kommunikation)  
(Wiederverlautbarung)**

**202. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung) bisher: „Musculoskelettale Physiotherapie“ („Musculoskeletal Physiotherapy“) mit dem Abschluss „Master of Science“)**

**§ 1. Weiterbildungsziel**

Musculoskeletal Physiotherapy als Teilbereich innerhalb der Physiotherapie befasst sich mit der umfassenden Diagnose und dem konservativen Management von physischen und psychosozialen Funktionseinschränkungen. Solche Einschränkungen können sich durch Schmerzen oder Dysfunktionen der neuralen, musculoskelettalen oder damit verbundenen Systeme äußern.

Dieser Aufgabenbereich erfordert,

- die Fähigkeit, Funktionseinschränkungen im Kontext mit dem Patienten und seinem sozialen Umfeld zu untersuchen, die Ergebnisse zu interpretieren und eine entsprechende Behandlungsstrategie zu entwickeln (entsprechend der Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der WHO).
- die Fähigkeit zur kontinuierlichen kritischen Analyse eigener Schlussfolgerungen sowohl im Behandlungsprozess als auch retrospektiv.
- die Fähigkeit zur Bestimmung relevanter fachspezifischer Literatur und des kritischen Umgangs mit derselben. Weiters das Erkennen möglicher methodologischer Schwächen von Studien und das Interpretieren von Resultaten im Kontext.
- die Fähigkeit zur eigenen Positionierung in der Zusammenarbeit mit allen am Behandlungsprozess Beteiligten und dabei die Demonstration einer entsprechenden fachlichen Kompetenz.
- die Fähigkeit, Wissen selbständig zu erwerben, dieses zu interpretieren, zu verwalten und weiterzuvermitteln.

Das Ziel diese Postgradualen Universitätslehrgangs für Musculoskeletal Physiotherapy ist es, aufbauend auf bestehendem Wissen und entsprechender Berufserfahrung die oben beschriebenen Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Ein praxisorientierter und auf modernen Lehr- und Unterrichtsmethoden aufbauender Unterricht mit aktuellen Inhalten soll dabei den Studierenden helfen, ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz in allen Teilbereichen zu erlangen.

**§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten

**§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

**§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang 5 Semester mit 42 Semesterstunden. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester (120 ECTS Punkte).

### § 5. Zulassungsvoraussetzungen werden geändert und lauten wie folgt:

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein abgeschlossenes Studium der Physiotherapie an einer anerkannten postsekundären Einrichtung und Berufserfahrungen im Umfang von zwei Jahren

oder

eine abgeschlossene dreijährige Ausbildung zum Physiotherapeuten/zur Physiotherapeutin mit mindestens zwei Jahren Berufserfahrung

und

- (2) eine Weiterbildung in einem international anerkannten Manualtherapiekonzept mit positiv abgeschlossener Prüfung über ein Stundenausmaß von mindestens 260 UE.
- (3) Die Lehrgangsbildung kann ein Aufnahmegespräch verlangen.

### § 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbildung oder dem Lehrgangsbildner nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen:

<b>FÄCHER / UNTERRICHTSEINHEITEN / ECTS</b>	<b>UE</b>	<b>ECTS</b>
<b>1. Theorie der muskuloskelettalen Physiotherapie</b>	<b>120</b>	<b>18</b>
Spezielle Anatomie		
Spezielle Physiologie		
Biomechanik		
Orthopädie / Traumatologie		
<b>2. Untersuchungsmethodik</b>	<b>140</b>	<b>20</b>
Apparative Diagnostik		
Clinical Reasoning		
Manuelle Untersuchungstechniken (konzeptübergreifend)		
Dokumentation		
<b>3. Konservatives Behandlungsmanagement</b>	<b>140</b>	<b>20</b>
Manuelle Behandlungstechniken (konzeptübergreifend)		
Schmerzmanagement		
Medizinische Trainingstherapie		
<b>4. Evidence Based Medicine and Practice</b>	<b>110</b>	<b>16</b>
Methoden in der Gesundheitsforschung		
Biostatistik		
"Evidence" basierte Forschung		

<b>5. Social Skills</b>	<b>40</b>	<b>5</b>
Kommunikationstraining		
Präsentation / Rhetorik		
Psychologie		
<b>6. Klinischer Unterricht</b>	<b>80</b>	<b>11</b>
Patientenmanagement unter Supervision		
<b>Master-Thesis</b> (Schriftliche Abschlussarbeit)		<b>30</b>
<b>SUMME UE / ECTS</b>	<b>630</b>	<b>120</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- (1) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen der Fächer 1 bis 5
- (2) einer praktischen Prüfung an einem Patienten und
- (3) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Musculoskeletal Physiotherapy“ zu verleihen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **203. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“**

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Musculoskeletal Physiotherapy“ mit dem Abschluss „Master of Science“ wird für Inhaber des OMT – Zertifikates mit € 7.700,-- festgelegt.

## **204. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Logopädie (MSc)“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Logopädie“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende, spezialisierte sowie anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Logopädie zu vermitteln. Die zentrale Zielsetzung liegt inhaltlich in der Vermittlung von aktuellen Forschungsergebnissen sowie Methoden, die für wissenschaftliches Arbeiten in der Logopädie erforderlich sind. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Logopädie ersichtlich werden.

Großes Augenmerk wird auf die vielfältigen logopädischen Prozesse im Bereich Diagnostik/Therapie und Prävention/Rehabilitation, Beratung sowie Forschung und Lehre von Störungen, Behinderungen und Erkrankungen der Sprache, des Sprechens, der Atmung, der Stimme, der Mundfunktionen sowie die aus einer Hörstörung resultierenden facettenreichen Störungsbilder gelegt. Sowohl der pathogenetische als auch der salutogenetische Ansatz wird vermittelt. Hinsichtlich Managementkonzepten, wissenschaftlichen und analytischen Konzepten im Bereich der Logopädie - unter Berücksichtigung der volks- und betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen sowie rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen – sollen Kenntnisse erworben werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an Logopäd/inn/en mit entsprechender Berufsausübungsberechtigung.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Der Universitätslehrgang umfasst fünf Semester mit 675 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester mit 675 Unterrichtseinheiten bzw. 120 ECTS Punkten.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind

- (1) Eine aktive Berufsausübungsberechtigung in Logopädie in Österreich im Sinne des MTD-Gesetzes (BGBl 1992/460 i.d.g.F.).

(2) eine gleichzuhaltende Qualifikation im In- und Ausland im Sinne der europäischen Berufszulassung bzw. der Nostrifikation in Österreich.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 225 UE, dem Vertiefungscurriculum mit 300 UE und Wahlfächern mit 150 UE zusammen. Einzelne Fächer werden mit Elementen des Blended Learning angeboten.
- (2) Je nach Aktualität und Bedarf werden weitere Wahlfächer zur Auswahl angeboten.

### Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer/Lehrveranstaltungen/Lehrveranstaltungsart/Unterrichtseinheiten/ECTS/Workload	Lv.-Art	UE	ECTS	Workload
<b>A. Kerncurriculum</b>		<b>225</b>	<b>30</b>	<b>750</b>
1. Managementkompetenz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen Rechnungswesen / Steuerrecht für TherapeutInnen</li> <li>• Finanzmanagement für LogopädInnen</li> <li>• E-Health, ELGA, elektronische Gesundheitsakte</li> <li>• Marketing</li> <li>• Konfliktmanagement</li> <li>• Qualitätsmanagement bei therapeutischen Berufen</li> <li>• Einführung in Gesundheitssysteme mit Schwerpunkt Ö/D</li> </ul>	UE	75	10	250
2. Sozialkompetenz <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kommunikation &amp; Kooperation</li> <li>• Coaching</li> <li>• Gesprächs- und Verhandlungsführung</li> <li>• Rhetorik</li> <li>• Moderation &amp; Präsentation</li> <li>• Motivation und Organisation</li> </ul>	UE	60	8	200



<p>3. Methodenkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wissenschaftliches Arbeiten / Wissenschaftsmanagement</li> <li>• Statistik</li> <li>• Studienplanung - Designs der Effektivitätsforschung</li> <li>• Methoden der qualitativen Forschung</li> <li>• Masterthesis – Themen, Methoden der Gesundheitsforschung</li> <li>• Methoden für die Evidenz basierte Forschung sowie Epidemiologie</li> <li>• Methodische Auswertungen empirischer Arbeiten / Reviews</li> <li>• Inhaltlich logopädische Auswertung von Master-Thesen</li> </ul>	UE	90	12	300
<b>B. Vertiefungscurriculum</b>		<b>300</b>	<b>40</b>	<b>1000</b>
<p>1. Fachkompetenz</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frühe Interaktion / Nahrungsaufnahme</li> <li>• Interaktionsentwicklung</li> <li>• Grundlagen der Sprachentwicklung (kognitiv, kommunikativ, emotional)</li> <li>• Hörbahnreifung</li> <li>• Meilensteine im frühen Spracherwerb</li> <li>• Entwicklung der orofazialen Funktionen</li> <li>• Kieferentwicklung aus funktioneller Sicht / Kiefergelenk</li> <li>• Operationstechniken im HNO-Bereich</li> <li>• Stimmtherapien aus ärztlicher Sicht</li> <li>• Entwicklung und Übertragung von Testverfahren</li> <li>• Lautentwicklungsstörungen, historische Aspekte, Forschungsausblick</li> <li>• Sprachverständnis und perzeptive Semantik</li> <li>• Juvenile Dysphonie</li> <li>• Stottern im Kindesalter</li> </ul>	UE	150	20	500
<p>2. Ausgewählte Themen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsrecht für LogopädInnen</li> <li>• Berufsethik und Patientenmanagement</li> <li>• Neurofunktionelle Aspekte der logopädischen Therapie</li> <li>• Neue Verfahren der Aphasie-Diagnostik</li> <li>• Therapie und Diagnostik der neurogenen Dysphagie</li> </ul>	UE	60	8	200
<p>3. Berufsbezogene Fragestellungen in der Logopädie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Bio-Psycho-Soziale Krankheitsmodell</li> <li>• Der alte Mensch</li> <li>• Familiendynamische Zusammenhänge kommunikativer Fertigkeiten</li> </ul>	UE	30	4	100
<p>4. Current Issues in Logopädie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsstimme</li> <li>• Legasthenie</li> <li>• Neuropsychologische Aspekte</li> <li>• Zentralauditive Wahrnehmung</li> <li>• Logopädische Aspekte bei CP</li> </ul>	UE	60	8	200
<b>C. Wahlfächer</b>		<b>150</b>	<b>20</b>	<b>500</b>
Qualitätsmanagement, Projekt- und Prozessmanagement, Didaktik für Gesundheitsberufe, Public Health, Gesundheitsökonomie, Coaching	UE			
<b>Master-Thesis</b>			<b>30</b>	<b>750</b>
<b>Summe Unterrichtseinheiten/ECTS/Workload</b>		<b>675</b>	<b>120</b>	<b>3000</b>

## **§ 9. Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) Fachprüfungen in Form von schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums, des Vertiefungscurriculums und des Wahlfaches
  - b) der Verfassung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können im Falle einer Gleichwertigkeit für die Abschlussprüfung anerkannt werden.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Logopädie“ – MSc zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **205. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Leadership and Management“, MSc (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Führungswissen und die erforderlichen Kompetenzen auf der individualen, interpersonalen und gruppenbezogenen Ebene zu vermitteln. Darüber hinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet der Führung vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt in der Auseinandersetzung mit den neuesten Forschungsergebnissen zum Thema Führung und der Vermittlung der erforderlichen Kompetenzen auf der individualen, interpersonalen und gruppenbezogenen Ebene. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Führung in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente hergestellt werden.

Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende Mitarbeiter sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition anstreben.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt

Elemente des Blended Learning. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

In der Vollzeitvariante umfasst der Lehrgang drei Semester mit 495 UE bzw. 90 ECTS Punkten. In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang vier Semester.

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein international anerkannter akademischer Studienabschluss einer Hochschule oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Positionoder
  - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren und die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position erfordert.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 420 UE bzw. 53 ECTS und den Wahlfächern mit insgesamt 80 UE bzw. 10 ECTS zusammen. Es werden mehrere Wahlfächer angeboten, aus denen die Studierenden zwei thematisch zusammengehörige Wahlfächer mit insgesamt 80 UE bzw. 10 ECTS wählen müssen.

### Lehrveranstaltungsübersicht

	Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
<b>A. Kerncurriculum</b>			<b>420</b>	<b>53</b>
	<b>1. Individual Skills I: Kommunikation und Konfliktlösung</b> (Kooperation und Kommunikation, Problemlösung und Konfliktmanagement)	UE	40	5
	<b>2. Individual Skills II: Leadership Development</b> (Führungsverhalten, Selbst- und Fremdbeurteilung, Selbstmanagement)	UE	40	5
	<b>3. Individual Skills III: Strategische Verhandlungsführung</b> (Präsentation, Rhetorik, Verhandlungsführung)	UE	40	5
	<b>4. Group Skills I: Mitarbeiterführung und Motivation</b> (Mitarbeiterführung, Motivation und Coaching)	UE	40	5
	<b>5. Group Skills II: Teamführung</b> (Teamführung, Teambuilding und Teamentwicklung)	UE	40	5
	<b>6. Group Skills III: Führung und Innovationskultur</b> (Leadership Behaviour, Kreativität und Innovationskultur)	UE	40	5
	<b>7. Group Skills IV: Macht und Einfluss</b> (Führung, Power, Politics and Influence Tactics)	UE	40	5
	<b>8. Organizational Skills I: Business Excellence</b> (Strategisches Management, Corporate Social Responsibility)	UE	40	5
	<b>9. Organizational Skills II: Leading Change</b> (Organisationsentwicklung und Change Management)	UE	40	5
	<b>10. Organizational Skills III: Learning Organization</b> (Wissensmanagement und lernende Organisation, Innovationsmanagement)	UE	40	5
	<b>11. Methodenkompetenz</b> (Wissenschaftliches Arbeiten und Statistik)	UE	20	3

<b>B. Wahlfächer</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
<b>Angewandtes Coaching</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Angewandtes Coaching I</b> (Coaching als Beratungsansatz; Rahmenkonzepte des systemisch-konstruktivistischen Denkansatzes)	UE	40	5
	<b>Angewandtes Coaching II</b> (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
<b>Business NLP</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Business NLP I</b> (Grundannahmen des NLP; Die logischen Ebenen und deren effektive Nutzung; Das Rahmenmodell der Kommunikation; Die Repräsentationssysteme)	UE	40	5
	<b>Business NLP II</b> (Kongruenz; Kontakt/Rapport; Das Zielmodell des NLP)	UE	40	5
<b>Controlling</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Controlling I</b> (Einführung in das Controlling; Berichtswesen; Integrierte Planung und Businessplanerstellung)	UE	40	5
	<b>Controlling II</b> (Umsatzplanung; Kostenplanung; Sensitivitätsanalysen im Controlling; Strategisches Controlling)	UE	40	5
<b>Corporate Social Responsibility</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Corporate Social Responsibility I</b> (Opposing views of social responsibility; Social responsibility and economic performance)	UE	40	5
	<b>Corporate Social Responsibility II</b> (Values-based management; Managerial ethics)	UE	40	5
<b>Cross Cultural Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Cross Cultural Management I</b> (Grundsätze und Instrumente des CCM, Do´s and Dont´s der Zielländer)	UE	40	5
	<b>Cross Cultural Management I</b> (Verhandeln und Konfliktmanagement in multikulturellen Teams)	UE	40	5
<b>Current Issues in Leadership</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Current Issues in Leadership I</b> (Charismatic and transformational leadership; Ethical leadership; Entrepreneurial leadership; Strategic leadership)	UE	40	5
	<b>Current Issues in Leadership II</b> (Leadership development)	UE	40	5
<b>Current Issues in Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Current Issues in Management I</b> (Holistic Management)	UE	40	5
	<b>Current Issues in Management II</b> (Business Excellence)	UE	40	5
<b>Customer Relationship Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Customer Relationship Management I</b> (Strategischer Kontext des CRM; Kundenwert, -zufriedenheit und -loyalität; Ziele des CRM; Aufgaben des CRM)	UE	40	5

	<b>Customer Relationship Management II</b> (Analytisches CRM; Operatives CRM; Kommunikatives CRM; Kollaboratives CRM; Integrative CRM-Systeme; CRM-Technologien; Entwicklung und Einführung von CRM-Systemen)	UE	40	5
<b>Human Resource Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Human Resource Management I</b> (HRM und Organisationsentwicklung; HRM und Führung; HRM und Personalentwicklung)	UE	40	5
	<b>Human Resource Management II</b> (Assessment Center; HRM und Team performance)	UE	40	5
<b>Innovationsmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Innovationsmanagement I</b> (Methoden des Innovationsmanagements; Technologie- und Produktmanagement)	UE	40	5
	<b>Innovationsmanagement II</b> (Finanzierung, Marketing und Recht im Innovationsmanagement)	UE	40	5
<b>International Marketing</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>International Marketing I</b> (The international marketing environment; Analyzing international opportunities; developing international marketing strategies)	UE	40	5
	<b>International Marketing II</b> (Designing international marketing programs; Managing the international marketing effort)	UE	40	5
<b>Krisenmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Krisenmanagement I</b> (Krisenfelder; Frühwarnsysteme; Risikomanagement; Handlungsvarianten bei eintretenden Krisen)	UE	40	5
	<b>Krisenmanagement II</b> (Strategien zur Krisenbewältigung; Bewältigung von Veränderungskrisen; Strategien zur Krisenvermeidung)	UE	40	5
<b>Machtkompetenz und -strategien</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Machtkompetenz und -strategien I</b> (Mechanismen der Macht, Beeinflussungstaktiken)	UE	40	5
	<b>Machtkompetenz und -strategien II</b> (Spielregeln der Macht, Machtstrategien und Erfolgsstrategien)	UE	40	5
<b>Managerial Economics</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Managerial Economics I</b> (Competitive markets; Market power; Strategic thinking)	UE	40	5
	<b>Managerial Economics II</b> (Imperfect markets; Regulation)	UE	40	5
<b>Marketing Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Marketing Management I</b> (Strategisches Marketing und Marketingplanung; Marktforschung und Marktanalyse; Segmentation – Targeting – Positioning)	UE	40	5
	<b>Marketing Management II</b> (The extended Marketing Mix (7Ps); Holistic marketing; International marketing)	UE	40	5

<b>Personalmanagement für Führungskräfte</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Personalmanagement für Führungskräfte I</b> (Personalplanung, Personalsuche, Personalauswahl, arbeitsrechtliche Aspekte)	UE	40	5
	<b>Personalmanagement für Führungskräfte II</b> (Talent & Career Management, Trennungsmanagement und Transition Management)	UE	40	5
<b>Projektmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Projektmanagement I</b> (Projektdefinition und Projektabgrenzung; Der Projektmanagement-Prozess und seine Phasen; Rollen in Projekten; Aufbau einer Projektorganisation; Planungs- und Analysetools)	UE	40	5
	<b>Projektmanagement II</b> (Kommunikation; Teamentwicklungsphasen; Projektkoordination; Projektcontrolling)	UE	40	5
<b>Prozessmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Prozessmanagement I</b> (Prozessmanagement und Organisation; Kunden- und Prozessorientierung; Aufbau eines Prozessmanagement-Systems; Identifikation, Analyse und Optimierung von Prozessen)	UE	40	5
	<b>Prozessmanagement II</b> (Prozesskostenrechnung; Steuerung von Prozessen; Kontinuierliche Prozessverbesserung; Reporting- und Monitoringstrukturen; Integrierte Management-Systeme; Prozessmanagement-Modelle)	UE	40	5
<b>Qualitätsmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Qualitätsmanagement I</b> (Qualitätsprinzipien; Aufbau und Organisation eines prozessorientierten Qualitätsmanagement-System; Der Prozess-Lifecycle; Qualitätsmanagement-Tools und ihre Einsatzmöglichkeiten)	UE	40	5
	<b>Qualitätsmanagement II</b> (Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems; Messung von Qualität; Total Quality Management)	UE	40	5
<b>Sales Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Sales Management I</b> (Vertriebsplanung und -controlling; Operatives Vertriebsmanagement)	UE	40	5
	<b>Sales Management II</b> (Key Account Management)	UE	40	5
<b>Strategisches Management</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Strategisches Management I</b> (Environmental analysis; Competitive advantage; Competitive strategies)	UE	40	5
	<b>Strategisches Management II</b> (Strategy implementaiton; Strategy, ethics and social responsibility)	UE	40	5

<b>Strategische Potentialentwicklung und Coaching</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Strategische Potentialentwicklung und Coaching I</b> (Strategische Potentialeinschätzung und Führungskräfteentwicklung)	UE	40	5
	<b>Strategische Potentialentwicklung und Coaching II</b> (Methoden und Rahmenbedingungen für erfolgreiches Coaching; Tiefenpsychologische Modelle und Interventionsmethoden; Arbeit mit Klientensystemen)	UE	40	5
<b>Strategische Verhandlungsführung</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Strategische Verhandlungsführung I</b> (Kommunikation, Präsentation und Rhetorik)	UE	40	5
	<b>Strategische Verhandlungsführung II</b> (Vorbereitung auf Verhandlungen, Phasen der Verhandlung)	UE	40	5
<b>Veränderungsmanagement</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Veränderungsmanagement I</b> (Arten und Ablauf von Veränderungs- und Entwicklungsprozessen; Analyse und Design von Veränderungsprozessen; Instrumente zur Entwicklung, Übertragung und Verschmelzung von Unternehmenskulturen)	UE	40	5
	<b>Veränderungsmanagement II</b> (Strategische Kommunikation bei Veränderungsprozessen; Psychologie und Unternehmensführung bei Veränderungsprozessen in Organisationen)	UE	40	5
<b>Werbung</b>			<b>80</b>	<b>10</b>
	<b>Werbung I</b> (Einführung in die Werbung; Werberecht; Psychologische Grundlagen der Werbung; Werbeplanung)	UE	40	5
	<b>Werbung II</b> (Werbemittel und -träger; Mediaplanung; Werbewirkungsmessung)	UE	40	5
<b>Master-Thesis</b>				<b>27</b>
<b>Summen UE/ECTS</b>			<b>500</b>	<b>90</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangslleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die 11 Fächer des Kerncurriculums und über die Wahlfächer, wobei zwei thematisch zusammengehörige Wahlfächer zu wählen sind,



- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Lehrgang „Leadership Skills für neu ernannte Führungskräfte“ der Donau Universität sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

### **§ 12. Abschluss**

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Leadership and Management“ (MSc) zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14 Übergangsbestimmung**

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen wurden, schließen noch nach der 99. Verordnung veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 31 vom 29. Juni 2009 ab.

## **206. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risikomanagement“ (Zertifikat) (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risikomanagement“ hat zum Ziel, den Studierenden spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der Patienten-/Patientinnensicherheit und des Risikomanagements zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen Patienten/Patientinnen mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über Patienten-/Patientinnensicherheit und Risikomanagement geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen Patienten-/Patientinnensicherheit und Risikomanagement.

Die Teilnehmer lernen Umsetzungsmodelle des Risiko-Managements in Einrichtungen des Gesundheitswesens kennen und einzuschätzen. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Übereinstimmungen und Abgrenzungen des Risiko-Managements zum Qualitäts-Management zu erkennen und zu nutzen. Die Teilnehmer lernen den Risiko-Management Regelkreis in seinen Facetten kennen und können ihn in Teilbereichen insbesondere des klinischen RM anwenden.

## § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

## § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst ein Semester mit 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS Punkte.

## § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position  
oder
- (2) bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

## § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

## § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus 5 Fächern zu jeweils 40 UE bzw. 5 ECTS zusammen. Insgesamt sind es 200 UE bzw. 25 ECTS.

## Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
Grundlagen Patientensicherheit und Risikomanagement (Nationale und internationale Perspektiven der Patientensicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation)	UE	40	5
Anwendungsbereiche von Patientensicherheit und Risikomanagement (Risikomanagement in High Risk Bereichen; Notfallmedizin und Patientensicherheit; Risiko- und Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Beschwerde- und Fehlermanagement)	UE	40	5

Methoden und Instrumente des Risikomanagements (Messung von Patientensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management;)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen (Medizin- und Gesundheitsrecht; Haftungsrecht und Versicherungskonzepte; Schadensfallbasiertes Risikomanagement)	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements (Regelwerke des Risikomanagements [Normen, Gesetzgebung]; ON-Regelwerk 49003:2004; Risikomanagement in Qualitätsmanagement- und in Zertifizierungssystemen)	UE	40	5

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicher zu stellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 5.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden und
  - (2) durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des jeweiligen Studienabschnitts
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 85 vom 17. November 2008 bzw. nach der im Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 23. Juli 2009 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

## **207. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Change Management MSc / Veränderungsmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1 Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des Change Management zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Die TeilnehmerInnen erarbeiten sich die unterschiedlichen Zugänge, Werkzeuge und Methoden des Veränderungsmanagements in den „Schulen der Veränderung“. Erfahrungs- und erlebnisorientiertes Lernen in der Gruppe spielt eine wesentliche Rolle. Um das Gehörte zu reflektieren und die Nachhaltigkeit des Wissenstransfers zu sichern werden Peergroups gebildet.

Beim Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich des Change Managements. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

### **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4 Dauer**

Der Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

(2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

## **§ 6 Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## **§ 8 Unterrichtsprogramm**

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ besteht aus Basisfächern, dem Aufbaufach „Change Management, Vertiefungsfächern, Wahlfächern sowie dem Seminar zur Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie zwei weitere Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Aufbaufach „Change Management“ ist zu absolvieren.
- Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Change Management“ durch 3 Vertiefungsfächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten sowie durch ein Seminar zu aktuellen Themen im Change Management im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu vertiefen.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Seminar zur Master Thesis ist vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren (4 ECTS-Punkte).

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Workload <sup>1</sup>
<b>BASISFÄCHER</b>				
a) Learning Environment Systems	40	7	21	525
b) General Management	40	7		
c) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
d) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
e) Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
<b>AUFBAUFACH CHANGE MANAGEMENT</b>	40	7	7	175
<b>VERTIEFUNGSFÄCHER</b>				
a) Vertiefung in den Methoden des Change Management	40	7	28	700
b) Organisationsentwicklung	40	7		
c) Transformationsmanagement	40	7		
d) Seminar zu aktuellen Themen im Change Management	40	7		
<b>WAHLFÄCHER</b>				
a) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7	14	350
b) Information Science	40	7		
c) Informationsmanagement	40	7		
d) Innovationsmanagement	40	7		
e) Lean Operations Management	40	7		
f) Projektmanagement	40	7		
g) Prozessmanagement	40	7		
h) Qualitätsmanagement	40	7		
i) Risk Management	40	7		
j) Verbesserungsmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
<b>SEMINAR ZUR MASTER THESIS</b>	16	4	4	100
<b>MASTER THESIS</b>		16	16	400
<b>GESAMT</b>			<b>90</b>	<b>2250</b>

<sup>1</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Für Studierende, die aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation zum Universitätslehrgang „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ zugelassen wurden, ist das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Basisfach) verpflichtend.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Change Management MSc/ Veränderungsmanagement MSc“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - a) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
  - b) der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Aufbaufach „Change Management“
  - c) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Vertiefungsfächern
  - d) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zu aktuellen Themen im Change Management
  - e) 2 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
  - f) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
  - g) einer schriftlichen Arbeit („Master Thesis“)
- (3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Change Management)“, abgekürzt MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2010/2011 in Kraft.

### **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vor dem WS 2010/2011 zugelassen wurden, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL Nr. 38/2009.

## **208. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems**

**(Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement)**

***(Wiederverlautbarung) bisher: „International Information & Communication Systems Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationssystemmanagement MSc“***

### **§ 1 Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Informations- und Kommunikationsmanagements zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Leitthema ist die Globalisierung der Informations- und Medienmärkte. Die TeilnehmerInnen setzen sich mit den Möglichkeiten, aber auch mit den Grenzen der elektronisch gestützten Kommunikation im Zeitalter von Multimedia auseinander, insbesondere unter dem Aspekt der interkulturellen Kommunikation.

Beim Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich des internationalen Informations- und Kommunikationsmanagements. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate



mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der internationalen Ausrichtung des Curriculums folgend werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

Der Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

## **§ 6 Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## **§ 8 Unterrichtsprogramm**

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ besteht aus Basisfächern, dem Aufbaufach „Medien- und Kommunikationsmanagement“, Vertiefungsfächern, Wahlfächern sowie dem Seminar zur Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie zwei weitere Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Aufbaufach „Medien- und Kommunikationsmanagement“ ist zu absolvieren.
- Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Medien- und Kommunikationsmanagement“ durch 3 Vertiefungsfächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten sowie durch ein Seminar zu aktuellen Themen im International Information & Communication Management im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu vertiefen.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Seminar zur Master Thesis ist vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren (4 ECTS-Punkte).

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Workload <sup>1</sup>
<b>BASISFÄCHER</b>				
a) Learning Environment Systems	40	7	21	525
b) General Management	40	7		
c) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
d) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
e) Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
<b>AUFBAUFACH MEDIEN- UND KOMMUNIKATIONSANAGEMENT</b>	40	7	7	175
<b>VERTIEFUNGSFÄCHER</b>				
a) Globale Informations- und Medienmärkte	40	7	28	700
b) Intercultural Communication and Competence	40	7		
c) Global and Social Communication	40	7		
d) Seminar zu aktuellen Themen im International Information & Communication Management	40	7		
<b>WAHLFÄCHER</b>				
a) Change Management	40	7	14	350
b) Information Science	40	7		
c) Informationsmanagement	40	7		
d) Innovationsmanagement	40	7		
e) Lean Operations Management	40	7		
f) Projektmanagement	40	7		
g) Prozessmanagement	40	7		
h) Qualitätsmanagement	40	7		
i) Risk Management	40	7		
j) Verbesserungsmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
<b>SEMINAR ZUR MASTER THESIS</b>	16	4	4	100
<b>MASTER THESIS</b>		16	16	400
<b>GESAMT</b>			<b>90</b>	<b>2250</b>

<sup>1</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Für Studierende, die aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation zum Universitätslehrgang „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ zugelassen wurden, ist das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Basisfach) verpflichtend.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „International Information & Communication Management MSc / Internationales Informations- und Kommunikationsmanagement MSc“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - a) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
  - b) der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Aufbaufach „Medien- und Kommunikationsmanagement“
  - c) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Vertiefungsfächern
  - d) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zu aktuellen Themen im International Information & Communication Management
  - e) 2 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
  - f) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
  - g) einer schriftlichen Arbeit („Master Thesis“)
- (3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.

(5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (International Information & Communication Management)“, abgekürzt MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **209. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1 Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet des internationalen Projektmanagements zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Nach einer Einführung in die Projektarten und Anwendungsformen internationaler Projekte beschäftigen sich die TeilnehmerInnen mit der Entwicklung von Projektstrategien. Weiters setzen sie sich mit Erfolgsfaktoren bei der Durchführung internationaler Projekte und dem Verhalten in Projektkrisen auseinander.

Beim Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich des internationalen Projektmanagements. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend,

werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

Der Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ ist
  - (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
  - (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
  - (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
    - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
    - bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.
- (2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

## **§ 6 Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## **§ 8 Unterrichtsprogramm**

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ besteht aus Basisfächern, dem Aufbaufach „Projektmanagement“, Vertiefungsfächern,

Wahlfächern sowie dem Seminar zur Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie zwei weitere Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Aufbaufach „Projektmanagement“ ist zu absolvieren.
- Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Projektmanagement“ durch 3 Vertiefungsfächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten sowie durch ein Seminar zu aktuellen Themen im International Project Management im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu vertiefen.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Seminar zur Master Thesis ist vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren (4 ECTS-Punkte).

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Work-load <sup>1</sup>
<b>BASISFÄCHER</b>				
a) Learning Environment Systems	40	7	21	525
b) General Management	40	7		
c) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
d) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
e) Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
<b>AUFBAUFACH PROJEKTMANAGEMENT</b>	40	7	7	175
<b>VERTIEFUNGSFÄCHER</b>				
a) Vertiefung in den Methoden des Projektmanagements	40	7	28	700
b) Intercultural Communication and Competence	40	7		
c) Management des Projektorientierten Unternehmens	40	7		
d) Seminar zu aktuellen Themen im International Project Management	40	7		
<b>WAHLFÄCHER</b>				
l) Change Management	40	7	14	350
m) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
n) Information Science	40	7		
o) Informationsmanagement	40	7		
p) Innovationsmanagement	40	7		
q) Lean Operations Management	40	7		
r) Prozessmanagement	40	7		
s) Qualitätsmanagement	40	7		
t) Risk Management	40	7		
u) Verbesserungsmanagement	40	7		
v) Wissensmanagement	40	7		
<b>SEMINAR ZUR MASTER THESIS</b>	16	4	4	100
<b>MASTER THESIS</b>		16	16	400
<b>GESAMT</b>			<b>90</b>	<b>2250</b>

<sup>1</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.



- (2) Für Studierende, die aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation zum Universitätslehrgang „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ zugelassen wurden, ist das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Basisfach) verpflichtend.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „International Project Management MSc / Internationales Projektmanagement MSc“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - a) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
  - b) der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Aufbaufach „Projektmanagement“
  - c) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Vertiefungsfächern
  - d) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zu aktuellen Themen im International Project Management
  - e) 2 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
  - f) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
  - g) einer schriftlichen Arbeit („Master Thesis“)
- (3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (International Project Management)“, abgekürzt MSc zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit WS 2010/2011 in Kraft.

## **§ 14. Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vor dem WS 2010/2011 zugelassen wurden, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL Nr. 38/2009.

# **210. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Information Science MSc / Informationswissenschaft MSc“ der Donau-Universität Krems (Department für Wissens- und Kommunikationsmanagement) (Wiederverlautbarung)**

## **§ 1 Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „Information Science MSc“ hat das Ziel, den Studierenden durch eine Vernetzung von Lehre, lehrbezogener Forschung und Praxis vertiefte problem- und anwendungsorientierte Fähigkeiten und Kenntnisse auf dem Gebiet der Information Science zu vermitteln. Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den Studierenden die Möglichkeit, theoretische und praktische Kompetenzen zu erwerben, um die zugrundeliegenden Phänomene zu verstehen, in größeren Zusammenhängen zu analysieren und anzuwenden sowie praxisorientierte Projekte zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.

Die TeilnehmerInnen erwerben Kenntnisse zur Beschaffung, Organisation, Distribution und Nutzung der Ressource Information. Vermittelt werden Konzepte und Methoden der Wissensorganisation sowie der formalen und inhaltlichen Erschließung von Information. Beim Universitätslehrgang „Information Science MSc“ handelt es sich um ein berufsbegleitendes Angebot zum Aufbau und zur Professionalisierung von Handlungskompetenzen im Bereich der Information Science. Diesem Lehrgang liegt ein integratives Konzept zugrunde, das in Abstimmung auf die zu erreichenden Kompetenzziele durch adäquate mediale Unterstützungsformen Präsenz- und Online-Phasen auf eine Weise miteinander kombiniert, dass eine Kompetenzentwicklung auf hohem Niveau gewährleistet wird. Es wird ein ganzheitliches Unterstützungs- und Förderungsangebot, sowohl in Präsenz- als auch Online-Phasen angeboten. Der Internationalität einiger Fächer entsprechend, werden auch Lehrangebote in englischer Sprache unterbreitet und Exkursionen ins Ausland angeboten.

## **§ 2 Studienform**

Der Universitätslehrgang „Information Science MSc“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

## **§ 3 Lehrgangsleitung**

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4 Dauer**

Der Universitätslehrgang „Information Science MSc“ umfasst berufsbegleitend vier Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS-Punkte).

## **§ 5 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Information Science MSc“ ist

- (a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
- (b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
- (c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
  - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder
  - bei fehlender Hochschulreife mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, ein Mindestalter von 24 Jahren sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

(2) Für die Zulassung ist darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache zu erbringen. Der/die Lehrgangsleiter/in entscheidet über die Art des Nachweises.

## **§ 6 Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

## **§ 7 Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## **§ 8 Unterrichtsprogramm**

- (1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Information Science MSc“ besteht aus Basisfächern, dem Aufbaufach „Information Science“, Vertiefungsfächern, Wahlfächern sowie dem Seminar zur Master Thesis. Folgende Fächer sind zu absolvieren:

- Im Rahmen der Basisfächer ist das Fach „Learning Environment Systems“ (7 ECTS-Punkte) sowie zwei weitere Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Aufbaufach „Information Science“ ist zu absolvieren.
- Im Rahmen der Fachvertiefung ist das Aufbaufach „Information Science“ durch 3 Vertiefungsfächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten sowie durch ein Seminar zu aktuellen Themen der Information Science im Ausmaß von 7 ECTS-Punkten zu vertiefen.
- Im Rahmen der Wahlfächer sind zwei Fächer im Ausmaß von jeweils 7 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- Das Seminar zur Master Thesis ist vor der Abgabe der Master Thesis zu absolvieren (4 ECTS-Punkte).

	UE	ECTS-Punkte pro Fach	ECTS-Punkte zu absolvieren	Workload <sup>1</sup>
<b>BASISFÄCHER</b>				
a) Learning Environment Systems	40	7	21	525
b) General Management	40	7		
c) IT und rechtliche Grundlagen	40	7		
d) Kommunikation und Teammanagement	40	7		
e) Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung	40	7		
<b>AUFBAUFACH INFORMATION SCIENCE</b>	40	7	7	175
<b>VERTIEFUNGSFÄCHER</b>				
a) Globale Informations- und Medienmärkte	40	7	28	700
b) Wissensorganisation	40	7		
c) Enterprise Content Management	40	7		
d) Seminar zu aktuellen Themen der Information Science	40	7		
<b>WAHLFÄCHER</b>				
a) Change Management	40	7	14	350
b) Medien- und Kommunikationsmanagement	40	7		
c) Informationsmanagement	40	7		
d) Innovationsmanagement	40	7		
e) Lean Operations Management	40	7		
f) Projektmanagement	40	7		
g) Prozessmanagement	40	7		
h) Qualitätsmanagement	40	7		
i) Risk Management	40	7		
j) Verbesserungsmanagement	40	7		
k) Wissensmanagement	40	7		
<b>SEMINAR ZUR MASTER THESIS</b>	16	4	4	100
<b>MASTER THESIS</b>		16	16	400
<b>GESAMT</b>			<b>90</b>	<b>2250</b>

<sup>1</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminararbeiten, Exkursionen, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium im Unterrichtsfach.

- (2) Für Studierende, die aufgrund gleichzuhaltender Qualifikation zum Universitätslehrgang „Information Science MSc“ zugelassen wurden, ist das Fach „Wissenschaftstheorie und Methoden der empirischen Sozialforschung“ (Basisfach) verpflichtend.
- (3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs „Information Science MSc“ angebotenen Wahlfächer werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der Mindest-Teilnehmeranzahl angeboten.

## **§ 9 Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen. Geringfügige organisationsbedingte Abweichungen hiervon sind zulässig.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von Präsenz-Unterricht und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf Präsenz-Unterricht und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 10. Prüfungsordnung**

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
  - a) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Basisfächern
  - b) der mündlichen oder schriftlichen Fachprüfung aus dem Aufbaufach „Information Science“
  - c) 3 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Vertiefungsfächern
  - d) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zu aktuellen Themen der Information Science
  - e) 2 mündlichen oder schriftlichen Fachprüfungen aus den Wahlfächern
  - f) der mündlichen oder schriftlichen Lehrveranstaltungsprüfung aus dem Seminar zur Master Thesis
  - g) einer schriftlichen Arbeit („Master Thesis“)
- (3) Die Master Thesis ist als Hausarbeit zu erstellen und im Rahmen einer kommissionellen Prüfung am Ende des Studiums mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Das Thema der Master Thesis ist den Vertiefungsfächern zu entnehmen. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- (4) Mit der Koordinierung der Prüfungen und der Master Thesis ist die Lehrgangsleitung beauftragt.
- (5) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrganges.

### **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Information Science)“, abgekürzt MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## **211. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Professional MSc Management und IT“ mit Fachvertiefungen (Department Governance & Public Administration) (Wiederverlautbarung)**

### **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ hat zum Ziel, in einem modularen Aufbau den Studierenden vertiefte, spezialisierte und anwendungsorientierte, wissenschaftliche und praktische Kenntnisse der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) zu vermitteln unter der besonderen Berücksichtigung des dafür notwendigen Managements.

Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Zusammenspiels IT und Management in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen und rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

In den fokussierten Fachvertiefungen wird den anwendungsorientierten Fachausprägungen Rechnung getragen.

### **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

### **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

### **§ 4. Dauer**

Die Dauer des Lehrganges beträgt in der berufsbegleitenden Studienvariante vier Semester, dies entspricht 90 ECTS Credits.

Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 Credit Points nach ECTS)

### **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ ist:

(1) ein akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule oder  
(2) Personen, die die Voraussetzungen des Abs.1 nicht erfüllen, können dann zugelassen werden, wenn sie

1. die allgemeine Universitätsreife erworben bzw. eine einschlägige Studienberechtigungsprüfung abgelegt haben oder
2. eine berufsspezifische Aus-/Fortbildung abgeschlossen haben (*z.B. Abschluss einer im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Fortbildungsverordnung) gemäß deutschem Bundesgesetzblatt, Teil I G 5702, Nr. 30 ausgegeben in Bonn am 17. Mai 2002 oder dem IHK-Bildungsrahmen gemäß Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Betriebswirt/Geprüfte Betriebswirtin vom 22. Nov. 2004 nebst Anhang der Verordnung vom 12. Juli 2006*).

Und darüber hinaus über mehrjährige qualifizierte Erfahrung verfügen, wobei vier Jahre einschlägig in einer qualifizierten Position ausgeübt worden sein müssen, und die einschlägige Berufserfahrung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf, weiters ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich.

(3) Für den in Abs.2 genannten Personenkreis ist festzustellen, dass diese Personen nur dann zum Studium für „*Professional MSc Management und IT*“ zugelassen werden können, wenn die unter den dort genannten Voraussetzungen erreichte Qualifikation mit einem Studium vergleichbar ist.

(4) Im Zweifelsfall ist das Vorliegen der in Abs. 3 beschriebenen Kriterien durch eine Aufnahmeprüfung zu beurteilen.

(5) Nachweis von Englischkenntnissen

### **§ 6. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum und der fokussierten Fachvertiefung zusammen.

Der Universitätslehrgang „*Professional MSc Management und IT*“ mit fokussierter Fachvertiefung ist auf 4 Studiensemester angelegt. Für die ersten beiden Semester gilt das Kerncurriculum mit dem Einsatz von Blended Learning.

Das Kerncurriculum umfasst zwei (2) Semester mit jeweils 4 Präsenzblöcken (Blockseminare). Die Blockseminare bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von **Studienmodulen** (SM) im Blended Education Modus, **Informationsmodulen** (IM), **Trainingsmodulen** (TM) und Prüfungsmodulen (PM).



Das Fachvertiefungscurriculum umfasst zwei Semester: ein (1) Semester in Präsenzblöcken (Blockseminare). Die Blockseminare bestehen aus Lehrveranstaltungen in Form von **Studienmodulen** (SM) im Blended Education Modus, **Informationsmodulen** (IM), **Trainingsmodulen** (TM) **Kompaktmodule** (KM) und Prüfungsmodulen (PM). Der Ablauf und Aufbau wird abhängig von der didaktischen Zielsetzung von der Studiengangleitung festgelegt. Das zweite Semester dient dem Erarbeiten und Verfassen der Master Thesis, sowie der Ablegung aller studienrelevanten Prüfungen.

**Studienmodule** beziehen sich auf ein konkretes Thema und werden von ProfessorInnen verantwortlich betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 90 Stunden à 60 Minuten, wofür 3 Leistungspunkte gemäß ECTS vergeben werden und werden im Blended Learning Modus angeboten, d.h. sie umfassen originäre Studientexte mit Einsendeaufgaben sowie ein eintägiges Seminar vor Ort.

**Informationsmodule** umfassen ein eintägiges Seminar vor Ort sowie Materialien, die durch die Lehrenden während des Seminars zur Verfügung gestellt werden. Sie dienen der Orientierung der Studierenden durch Präsentation zusätzlicher den Fächern zuzuordnender Inhalte. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die Lehrenden im bzw. während des Seminars festgestellt. Lehrende sind WissenschaftlerInnen und/oder PraxisexpertInnen.

**Trainingsmodule** beziehen sich i.d.R. auf das Training des individuellen Verhaltens, insbesondere der Kommunikation und der Führung. Sie umfassen ein/oder mehrtägige Seminare vor Ort sowie Materialien, die durch die TrainerInnen während der Seminare zu Verfügung gestellt werden. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch die TrainerInnen im bzw. während des Seminars und/oder in Prüfungsmodulen festgestellt. Lehrende sind TrainerInnen aus der weiterbildenden Praxis.

**Kompaktmodule** beziehen sich auf Vertiefungsinhalte und werden von ProfessorInnen und ausgewiesenen ExpertInnen betreut. Sie erfordern für ein erfolgreiches Absolvieren i.d.R. 30 Stunden, davon erfolgen 10 Stunden im Präsenzunterricht und ca. 20 Stunden in der Nachbereitung. Für das erfolgreiche Absolvieren eines Kompaktmoduls wird 1 Leistungspunkt gemäß ECTS vergeben.

Fächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung</b>			<b>60</b>	<b>10</b>
	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Unternehmensplanung	SE	10	3
	Betriebswirtschaftslehre & Unternehmensführung	SE	10	3
	Quantitative Verfahren der Unternehmensführung	SE	10	3
	Informationsmodule Betriebswirtschaftslehre und Unternehmensführung	UE	30	1
<b>Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT)</b>			<b>20</b>	<b>6</b>
	IKT-Wissen für Führungskräfte	SE	10	3
	IKT-Anwendungen zur Unternehmensführung	SE	10	3

<b>Wirtschafts- und Informationsrecht</b>			<b>40</b>	<b>7</b>
	Wirtschaftsrecht für Führungskräfte	SE	10	3
	Informationsrecht für Führungskräfte	SE	10	3
	Informationsmodule Wirtschafts- und Informationsrecht	UE	20	1
<b>Kommunikation und Personalmanagement</b>			<b>70</b>	<b>8</b>
	Dynamische Personalwirtschaft & betriebliches Personalvermögen	SE	10	3
	Personalführung & Personalentwicklung	SE	10	3
	Trainings- & Informationsmodule Kommunikation und Personalmanagement	UE	50	2
<b>Controlling und Marketing</b>			<b>30</b>	<b>7</b>
	Marketing & Kommunikation	SE	10	3
	Controlling und Finanzierung	SE	10	3
	Informationsmodule Controlling und Marketing	UE	10	1
<b>E-Governance</b>			<b>40</b>	<b>7</b>
	Technische, wirtschaftliche und politische Aspekte der Informationsgesellschaft	SE	10	3
	Prozessoptimierung & Qualitätsmanagement	SE	10	3
	Informationsmodule E-Governance	UE	20	1
<b>Wissenschaftliches Arbeiten</b>			<b>40</b>	<b>4</b>
	Wissenschaftliches Arbeiten für Praktiker	SE	10	3
	Trainings- und Informationsmodule Wissenschaftliches Arbeiten	UE	30	1
<b>Projektarbeit</b>				<b>6</b>
<b>Master Thesis</b>				<b>15</b>

#### Fachvertiefungen

Fachvertiefung	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
<b>Fachvertiefung im Ausmaß von</b>				<b>20</b>
<b>IT-Consulting</b>			<b>120</b>	<b>20</b>
	Partnerschaften & Ressourcenmanagement	SE	10	3
	Perspektiven der Informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Trends des Software Engineering	SE	10	3

	Business Process Management & Entrepreneurship	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Standardisierung & Zertifizierung von Arbeitsprozessen	SE	10	3
	Trainings- & Informationsmodule IT-Consulting	UE	60	2
<b>Strategie, Technologie &amp; Management</b>			<b>90</b>	<b>20</b>
	Unternehmensstrategien & Gesellschaftspolitik	SE	10	3
	Unternehmenspolitik & Unternehmenskultur	SE	10	3
	Perspektiven der Entwicklung von Management-Software	SE	10	3
	Unternehmensbewertung	SE	10	3
	Nachhaltige Prozessinnovationen im Unternehmen	SE	10	3
	Perspektiven der informationellen Vernetzung für das Management	SE	10	3
	Trainings- & Informationsmodule Strategie, Technologie & Management	UE	50	2
<b>Supply-Chain Management</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Beschaffung	SE	40	4
	Produktion	SE	30	3
	Logistik	SE	40	4
	Transport	SE	20	2
	Demand-Chain Management	SE	50	5
	Globalisierung & Ökologie	SE	20	2
<b>Net Economy</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Grundlagen sozialer Netzwerke	SE	30	3
	Open Business Strategien	SE	30	3
	Mass Collaboration & Models	SE	60	6
	Net Economy Marketing	SE	40	4
	Public Relations & Communication in der Net Economy	SE	40	4
<b>Industrial Engineering</b>			<b>200</b>	<b>20</b>
	Kostensenkungs- & Optimierungsprogramme für Industriebetriebe	SE	20	2
	Projektportfoliomanagement	SE	30	3
	Risiko- und Krisenmanagement in Industriebetrieben	SE	10	1

	Informations- und Kennzahlenmanagement	SE	10	1
	Qualitätsmanagement in der Produktentwicklung und Produktion	SE	20	2
	Produktions-, Auftrags- und Logistiksteuerung	SE	10	1
	Integrierte Management Systeme für Industriebetriebe, Corporate Risk-Management	SE	30	3
	Strategisches Produktmanagement; PLM (Product Life Cycle Management)	SE	30	3
	Projekt- und produktorientierte Unternehmensführung und Organisation; Management von Projekt- und Produktrisiken	SE	20	2
	Vertriebssteuerung und Vertragsmanagement	SE	20	2

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Fernstudieneinheiten, Informations- oder Trainingsmodulen festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen

(2) Die Studienmodule finden in Blended Education Modus statt. Dabei ist die Erreichung des Lernzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Blended Education Module und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

Es ist eine Abschlussprüfung abzulegen. Diese besteht aus:

- (1) schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums (inklusive praktischer Übungen in den Trainings- und Informationsmodulen)
- (2) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation der Projektarbeit
- (3) einer Fachprüfung in der gewählten Fachvertiefung.
- (4) Erfolgreiche Teilnahme an „Wissenschaftliches Arbeiten“
- (5) Erstellung, positive Beurteilung, Präsentation und Verteidigung der Master Thesis.
- (6) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistung vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science, MSc zu verleihen.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **212. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Verwaltungsmanager/in“ (Certified Programme) (Department für Governance und Public Administration) (Wiederverlautbarung) bisher: „Public Management“**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Der Lehrgang zielt darauf ab, Führungskräfte und angehende Führungskräfte in der kommunalen und regionalen Verwaltung zu befähigen, die künftigen Herausforderungen für die lokale Verwaltung zu bewältigen. Dabei lernen die TeilnehmerInnen strategische und operative Managementkonzepte und –instrumente und deren Umsetzung in ihrer Organisation kennen. Es werden dabei auch die Auswirkungen der Europäischen Integration sowie der Globalisierung und die Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie für ihre Verwaltung berücksichtigt. Die TeilnehmerInnen lernen Lösungen zu entwickeln, um ihren Aufgabenbereich aktiv mitgestalten und Modernisierungs- bzw. Veränderungsprozesse vorantreiben zu können.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ wird berufsbegleitend angeboten.

## **§ 3. Lehrgangsführung**

(1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

## **§ 4. Dauer**

In der berufsbegleitenden Variante 2 Semester (6-9 Monate). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 1 Semester.

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

Folgende Voraussetzung(en) für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ müssen erfüllt sein:

- a) Universitätsreife und 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- b) Mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung oder
- c) bei Gemeindebediensteten und Bediensteten in Gemeindeverbänden ist eine abgelegte Gemeindedienstprüfung Voraussetzung. Darüber hinaus ist eine nachzuweisende Dienstzeit bei Bediensteten mit Universitätsreife im Ausmaß von 2 Jahren, ansonsten von 4 Jahren erforderlich
- d) Die positive Beurteilung des/der Bewerber/in in einem Bewerbungsgespräch durch die Lehrgangsführung.

### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführung oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lehrveranstaltungsart	UE <sup>1</sup>	ECTS
<b>1. Public Management 1</b>		<b>42</b>	<b>7</b>
- Herausforderungen und Strategien für die öffentliche Verwaltung	VO	24	4
- Dienstleistungsqualität durch Kooperation und Technologie	VO	18	3
<b>2. Public Management 2</b>		<b>56</b>	<b>7</b>
- Finanzielle Steuerung und Grundlagen des öffentlichen Haushaltswesen	VO	32	4
- Instrumente für eine effektive Steuerung	VO	24	3
<b>3. Der Amtsleiter als Manager eines Dienstleistungsbetriebes</b>	KS	<b>24</b>	<b>3</b>
<b>4. Effektive (interne und externe) Kommunikation</b>	KS	<b>24</b>	<b>4</b>
<b>5. Hausarbeit (inkl. Workshop zur Erstellung der Hausarbeit)</b>	SE	<b>10</b>	<b>4</b>
	<b>Summe</b>	<b>156</b>	<b>25</b>

### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

---

<sup>1</sup> Unterrichtseinheiten

## **§ 10. Prüfungsordnung**

(1) Der Universitätslehrgang „Verwaltungsmanager/in“ ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen, diese setzt sich zusammen aus:

- a) Fachprüfungen der Fächer „Public Management 1“, „Public Management 2“, „Der Amtsleiter als Manager eines Dienstleistungsbetriebes“ und „Effektive Kommunikation“. Die Fachprüfungen setzen sich aus den Teilprüfungen über die Lehrveranstaltungen zusammen.
- b) Erstellung einer eigenständigen, praxisorientierten Hausarbeit in Form einer Gruppen- oder Einzelarbeit.
- c) Kommissionelle Endprüfung mit Präsentation und Verteidigung der Hausarbeit.

(2) Leistungen, die an universitären oder ausseruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

## **§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung**

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

## **§ 12. Abschluss**

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen. Diese enthält einen Nachweis über alle abgelegten Prüfungsfächer.

## **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

# **213. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Politische Bildung“ MSc (Department Politische Kommunikation) (Wiederverlautbarung)**

## **§ 1. Weiterbildungsziel**

Ziel des Universitätslehrganges Politische Bildung ist es, Personen aus den Bereichen Politik, (öffentliche) Verwaltung, Medien, Gesellschaft bzw. in der politischen Aus- und Weiterbildung tätige Personen eine weiterführende, sozialwissenschaftliche Qualifikation in der Politischen Bildung zu vermitteln.

Der Universitätslehrgang ist interdisziplinär ausgerichtet und bietet den TeilnehmerInnen die Möglichkeit, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um zentrale Problemstellungen aus Politik und Gesellschaft in größeren Zusammenhängen zu erkennen bzw. lernen zu analysieren und darüber hinaus auch im Rahmen ihrer jeweiligen beruflichen Tätigkeit, als MultiplikatorInnen, auch weiterzuvermitteln. Spezielles Augenmerk wird auf die Befähigung zur wissenschaftlichen Analyse gelegt. Darüber hinaus sollen auch zeitgemäße Formen der Wissensvermittlung – im Sinne von blended-learning – verstärkt eingesetzt werden.

## **§ 2. Studienform**

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend in Form von Blockseminaren durchgeführt.

Die zeitliche Abfolge der einzelnen Blockseminare ist nach einem fixen Ablauf (Jahrgangsmodell) und wird in § 8 Unterrichtsprogramm genauer dargestellt.

Darüber hinaus können von der Lehrgangsleitung jährlich wechselnde Schwerpunktthemen angeboten werden.

## **§ 3. Lehrgangsleitung**

(1) Als Lehrgangsleitung ist/sind hierfür (eine) wissenschaftliche und organisatorisch qualifizierte Person/ Personen zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

(3) Die Lehrgangsleitung entscheidet über die entsprechende schwerpunktmäßige Ausrichtung des jeweiligen Lehrgangs.

## **§ 4. Dauer**

Berufsbegleitend 4 Semester in Form von Blockseminaren (Insgesamt 90 ECTS bzw. 48 Tage)

## **§ 5. Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Politische Bildung“ ist

(a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder

(b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder

(c) eine den in den in Abs. 1 (a und b) gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:

- allgemeine Hochschulreife und mindestens vierjährige einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position oder

- bei fehlender Hochschulreife mindestens achtjährige einschlägige Berufserfahrung in relevanter Position, sowie die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahren, welches von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

## **§ 6. Studienplätze**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen. Das Aufnahmeverfahren ist von der Lehrgangsleitung durchzuführen.

## **§ 7. Zulassung**

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat. Sie erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsleitung.

## **§ 8. Unterrichtsprogramm**

Der Universitätslehrgang „Politische Bildung“ wird in Form eines Einführungsblockes, von grundlegenden Pflichtseminaren und einer wechselnden Schwerpunktbildung innerhalb des Lehrgangs in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit durchgeführt. Das Blocksystem ist notwendig, um den berufsbegleitenden Charakter des Studienangebots zu gewährleisten.

Pro Lehrgang wird ein Vertiefungsfach angeboten. Der Vertiefungsschwerpunkt wird von der Lehrgangsleitung vor Beginn eines jeden Lehrgangs für alle Teilnehmer verpflichtend festgelegt.



Bereiche	Fächer	ECTS	UE
<b>A. Grundlagen der Politischen Bildung</b>			
	Grundlagen der Politischen Bildung	7	40
<b>B. Politische Bildung und Praxisfelder</b>			
	Politik und Medien	6	42
	Politik und Wirtschaft	6	42
	Politik und EU-ropa	6	42
	Politik und Gesellschaft (Soziales)	6	42
	Politik und Partizipation	6	42
	Politik und Kultur	6	42
	Politik und Recht	4,5	28
<b>C. Vertiefung aus einem Bereich</b>		22,5	140
Politik und Medien:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politik- und Mediensysteme und ihre Funktionsweisen</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Öffentliche Meinung und politische Kultur</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politischer Wettbewerb und Wahlen</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Medien und Demokratie</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Kommunikation inkl. Political Marketing, Politische Public Relations/Public Affairs und Politischer Journalismus</li> </ul>	4,5	28
Politik und Wirtschaft:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatliche und nicht-staatliche Strukturen und Funktionsweisen politischer und wirtschaftlicher Entscheidungsprozesse</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Volkswirtschaftslehre und Politik (inkl. Finanz- und Budgetpolitik)</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaft und Arbeit inkl. Arbeitsbeziehungen auf lokaler, regionaler, nationaler und internationaler Ebene</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interessenvertretung und politische Beteiligung in Systemzusammenhängen von Politik und Wirtschaft</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Public Goods und Public Communication im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft</li> </ul>	4,5	28
Politik und EU-ropa:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturen und Organe und Grundlagen des Rechts in EU-ropa</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfassungswirklichkeit und politische Entscheidungsprozesse in der Europäischen Union</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-ropäische Öffentlichkeit</li> </ul>	4,5	28

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-ropäische Politische Kommunikation und politischer Wettbewerb in EU-ropa</li> <li>• Politische Kultur in EU-ropa</li> </ul>	4,5	28
		4,5	28
Bereich Politik und Partizipation:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Institutionelle und soziale Formen politischer Beteiligung</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Massenmedien und Massenkommunikation – Politische Beteiligung in modernen Kommunikationsgesellschaften</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wahlen</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrebenensystem der politischen Beteiligung von lokal bis international</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• „non formale“ Politische Bildung als organisierter Dialog: Soziales Lernen und Organisation</li> </ul>	4,5	28
Politik und Gesellschaft/Soziales:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der Politik- und Gesellschaftstheorie/-modelle zur Gestaltung von Gemeinwesen</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sozialpolitik als Politikfeld im lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Zusammenhang</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilöffentlichkeiten und gesellschaftliche Gruppenbeziehungen (Jugend und Politik, Generationendialog, Familie und Geschlechterbeziehungen, usw.)</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Migration und Integration</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ethik</li> </ul>	4,5	28
Politik und Kultur:			
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaftliche und politische Identität</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Kultur im Vergleich</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundlagen der internationalen und nationalen Kulturpolitik sowie Kulturpolitik auf Landes- und Gemeindeebene</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Kunst bzw. Kunst und Politik im Spannungsverhältnis</li> </ul>	4,5	28
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interkulturelle Kommunikation</li> </ul>	4,5	28

Politik und Recht:			
	• Politik- und Rechtssysteme im Vergleich	4,5	28
	• Verfassung und Verfassungswirklichkeit		
	• Recht und gesellschaftliche Kultur	4,5	28
	• Litigation Communication		
	• Internationales und EU-ropäisches Recht	4,5	28
		4,5	28
		4,5	28
<b>Masterthese</b>		20	
<b>Gesamt</b>		90	480

### § 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre (in Druckform oder online) kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

(2) Diese Abschlussprüfung besteht aus folgenden Prüfungen:

- a) Fachprüfung über das Fach Grundlagen der Politischen Bildung
- b) Gesamtprüfung über die Fächer Politik und Medien/Wirtschaft/ Recht
- c) Gesamtprüfung über die Fächer Politik und EU-ropa/ Gesellschaft/Partizipation/Kultur
- d) Gesamtprüfung über die Fächer des Vertiefungsschwerpunkts
- e) Erstellung, positive Beurteilung und Präsentation einer Masterthese

(3) Die Prüfungen können in mündlicher oder schriftlicher Form, in Form von Praxisarbeiten und /oder Semesterarbeiten durchgeführt werden.

(4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- > regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden
- > durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.
- > durch die Einrichtung eines Beiratsgremiums

### § 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Politische Bildung), MSc zu verleihen.

### **§ 13. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### **§ 14 Übergangsbestimmungen**

Für Studierende, die vor dem 1.1.2011 zugelassen wurden, gilt weiter die Verordnung veröffentlicht im MBL Nr. 2006/34 vom 23.Mai 2006. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Studierenden die Lehrgangslleitung eine Absolvierung nach der neuen Verordnung genehmigen.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer  
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA  
Vorsitzender des Senats